

Konkretisiert werden diese Zwecke insbesondere durch

- o Beratungstätigkeit für Einrichtungen des sozialpädagogisch begleiteten Jugendwohnens
- o Förderung und Begleitung innovativer konzeptioneller Ansätze
- o Förderung und Begleitung gemeinnütziger Familienberatung
- o Bereitstellung, Anregung, Vermittlung und Schaffung von Informationen, Arbeitshilfen und Schrifttum
- o Fortbildungsveranstaltungen/Fachtagungen für ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf das Vermögen desselben, auch nicht bei Ausscheiden aus dem Verein.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder im Verein können werden:

- a. juristische Personen als Rechtsträger von Kolpinghäusern, die die Leitlinien der Kolpinghäuser und die Grundsätze der Mustersatzung für die Kolpinghäuser anerkennen
- b. natürliche Personen, die Mitglieder des Bundespräsidiums des Kolpingwerkes Deutschland sind
- c. natürliche Personen als Fördermitglieder jedoch ohne Stimmrecht

Die Zahl natürlicher Personen als Mitglieder wird auf maximal 10 begrenzt.

Der Antrag um Aufnahme in den Verein ist in rechtsgültiger Form an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Dem Antrag um Aufnahme in den Verein ist bei juristischen Personen die Satzung beizufügen. Der Vorstand kann verlangen, dass diese Satzung, wenn notwendig, in der Weise abgeändert wird, dass sie den Grundsätzen der Mustersatzung für die Kolpinghäuser entspricht.

(2) Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so muss er den Antrag dem Verwaltungsrat vorlegen. Der Verwaltungsrat entscheidet dann über die Aufnahme.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme

§ 4 Beiträge

Der Verein hat eine Beitragsordnung, in der auch die Höhe des Beitrages festgesetzt ist.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt zum Ende eines Kalenderjahres rechtsgültig:

- a. durch Kündigung mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende
- b. durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des Vorstandes und durch Beschluss des Verwaltungsrates erfolgen, wenn ein Mitglied beharrlich den Zwecken und Grundsätzen des Vereins entgegen handelt;
- c. durch Auflösung der juristischen Person, welche Mitglied des Verbandes ist;
- d. bei natürlichen Personen durch Tod oder bei Ausscheiden aus dem Amt nach § 3 Abs. 1b.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Verwaltungsrat
- 3. der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Die Einladung hierzu erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher.

(2) Anträge, die auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden sollen, müssen spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.

(3) Der Mitgliederversammlung obliegt die:

- a. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- b. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Verwaltungsrates
- c. Kenntnisnahme der festgestellten Jahresrechnung
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- f. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates
- g. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

(4) Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen

Ausschüsse bilden und zu diesen auch Nichtmitglieder heranziehen. Solche Ausschüsse können jedoch nur dann bindende Beschlüsse fassen, wenn die Mitgliederversammlung diese Vollmacht ausdrücklich erteilt hat.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für notwendig erachtet oder wenn mindestens zehn Mitglieder die Einberufung beim Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen. Wird seitens der Antragsteller eine besondere Dringlichkeit behauptet, hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anträge stattzufinden.

(6) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vereins oder sein Stellvertreter.

(7) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder.

(8) Zu Beschlüssen, die unter § 7, Absatz 3, Buchstabe g fallen, ist die Anwesenheit von mindestens einem Viertel der Mitglieder erforderlich; bei Beschlussunfähigkeit ist die folgende Versammlung auch bei Anwesenheit von weniger Mitgliedern beschlussfähig, wenn auf diese Folge in der Einladung hingewiesen wird.

(9) Die Beschlüsse werden abgesehen von den Fällen der Absätze 12 und 13 mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(10) Bei Wahlen zum Vorstand ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich; bei Wahlen zum Verwaltungsrat die einfache Mehrheit. Die Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim, außer die Mitgliederversammlung verzichtet einstimmig per Beschluss auf dieses Erfordernis.

(11) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer sowie vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

(12) Eine Abänderung und Ergänzung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(13) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist erforderlich, dass drei Viertel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

§ 8 Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus bis zu 10 Personen, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Der Verwaltungsrat bleibt bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung im Amt.

Zusätzlich zu den gewählten Verwaltungsratsmitgliedern kann der Verwaltungsrat weitere Personen ohne Stimm-

recht befristet bis zum Ende der Legislaturperiode zum Verwaltungsrat kooptieren.

(2) Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben und der Erledigung der laufenden Geschäfte zu beraten und die Geschäftsführung zu überwachen. Hierbei obliegt ihm insbesondere

- a. die Verabschiedung des Haushalts, des Investitions- und Stellenplans
- b. die Feststellung der Jahresrechnung
- c. die Mitentwicklung mittel- und langfristiger Planungen hinsichtlich verbandlicher Betätigungsfelder
- d. die Mitwirkung an der Entwicklung innovativ-konzeptioneller Ansätze
- e. die Förderung und Koordinierung der Zusammenarbeit von Mitgliedern
- f. der Tätigkeitsbericht für die Mitgliederversammlung
- g. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- h. die Verabschiedung der Mustersatzung
- i. die Entscheidung über die Aufnahme eines Mitglieds gem. § 3 Abs. 2
- j. der Ausschluss eines Mitgliedes

(3) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat alle gewünschten Auskünfte zu erteilen. Der Verwaltungsrat hat jederzeit das Recht, Einblick in die Geschäftsunterlagen zu nehmen.

(4) Der Verwaltungsrat kann Arbeitsgruppen einrichten.

(5) Der Verwaltungsrat tritt mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung zusammen.

(6) Der Verwaltungsrat wählt aus seinen Reihen maximal fünf Mitglieder für die Mitarbeit im Kuratorium der Stiftung Kolpinghäuser.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu fünf Personen

- a. dem Bundessekretär des Kolpingwerkes Deutschland als geborenes Mitglied
- b. bis zu drei von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder auf die Dauer von vier Jahren zu wählende Vorstandsmitglieder
- c. dem nach § 9 Absatz 5 gewählten Geschäftsführer

(2) Die Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern des Vorstandes

a. den Vorsitzenden

b. den stellvertretenden Vorsitzenden

(3) Bei Ausscheiden oder wenn eine Stelle unbesetzt ist, wählt der Verwaltungsrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung andere Mitglieder in den Vorstand.

(4) Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich wie außergerichtlich jeweils gemeinsam. Zur Abgabe rechtsgültiger Erklärungen sind die Unterschriften des Vorsitzenden oder des Geschäftsführers zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied erforderlich. Der Vorstand hat den Jahresabschluss verantwortlich zu zeichnen und dem Verwaltungsrat mit den dazu gehörenden Unterlagen vorzulegen.

(5) Der Vorstand wählt im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat einen hauptamtlichen Geschäftsführer. Dieser ist beauftragt, die Geschäfte des Vereins zu führen und sich dabei an die vom Vorstand beschlossenen Richtlinien und Entscheidungen zu halten.

(6) Der Vorstand wählt aus seinen Reihen drei Mitglieder in das Kuratorium der Stiftung Kolpinghäuser.

(7) Der Vorstand hat Anspruch auf Erstattung der nachgewiesenen Auslagen. Die Auslagen müssen angemessen sein und dürfen die Grenzen der Einkommensteuer-/Lohnsteuerrichtlinien nicht übersteigen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Vorstand zusätzlich zur Auslagerstattung für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nummer 26a EStG erhält.

§ 10 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen der Stiftung Kolpinghäuser in Köln zu. Der Rechtsträger muss das übertragene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden.

Die ursprüngliche Satzung "Verband der Deutschen Kolpinghäuser e. V." wurde am 3. und 4. März 1953 in Königswinter beschlossen. In der vorliegenden Fassung sind die Änderungsbeschlüsse der Mitgliederversammlung von Augsburg (27./28. März 1995), Münster (19./20. März 1999), Köln (8. Oktober 2009), Münster (13.01.2015) und Augsburg (05.11.2016) enthalten.



Satzung für den Verband der Kolpinghäuser e. V.

Präambel

Der Verband der Kolpinghäuser e. V. ist mit seinem jetzigen Namen am 3./4. März 1953 in Königswinter mit entsprechender Satzung konstituiert worden. Bereits am 5. Mai 1925 wurde die erste Satzung des Reichsverbandes katholischer Gesellenhäuser, Lehrlings- und Ledigenheime beschlossen und am 22. Juni 1925 in das Vereinsregister eingetragen. Während des Zweiten Weltkrieges lag die Tätigkeit des Verbandes brach. Es gibt zurzeit 220 Kolpinghäuser in der Bundesrepublik Deutschland in unterschiedlichen Nutzungsformen - allen gemein ist ein gesellschafts- und verbandspolitischer Auftrag. Der Verband der Kolpinghäuser e. V. hat im November 2007 Leitlinien verabschiedet - diese stehen für die Kolpinghäuser im Dienst der Vergewisserung des jetzigen und der Orientierung für zukünftiges. Der Verband der Kolpinghäuser e.V. unterhält eine Geschäftsstelle zur Erledigung seiner Aufgaben.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Verband der Kolpinghäuser e. V.; er hat seinen Sitz in Köln. Der Verein ist im Vereinsregister Köln unter VR 5640 eingetragen. Der Verband der Kolpinghäuser e. V. ist eine Einrichtung des Kolpingwerkes Deutschland.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereines ist in erster Linie die Förderung

1. der Bildung und Erziehung
2. der Religion
3. der Jugendhilfe
4. der Altenhilfe